

Inhalt:

- Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Königsdorf
- Aufhebung der Faulbrutsperrbezirke in der Stadt Geretsried und Gemeinde Dietramszell
- Sitzung des Kreisausschusses am 21.11.2016, Tagesordnung
- Erteilte Tekturgenehmigung zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, hier: Anbau einer Pergola und Errichtung eines Müll-/Geräteschuppens in 82515 Wolf- ratshausen, Sauerlacher Straße 72
- Übung der Bundeswehr vom 20.11. – 24.11.2016
- Gebührenordnung für Feldge- schworene
- Sitzung des Ausschusses für Um- welt und Infrastruktur am 28.11.2016, Tagesordnung
- Sitzung des Ausschusses für Ju- gend und Familie am 29.11.2016, Tagesordnung

Vollzug des Tiergesundheitsgeset- zes und der Bienenseuchen- Verordnung;

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Königsdorf

Aufgrund des Befundes des Bayeri- schen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittel-sicherheit Ober- schleißheim vom 10.10.2016 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Königsdorf Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewie- sen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Land- ratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseu- chen-Verordnung folgende Anord- nung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen- Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreisli- nie, beginnend im Norden Anfang Sonnenhofer Filze, weiter im Osten inklusiv Pföderl, weiter im Süden in- klusiv Schönrain bis Grabfeld und endet im Westen bis ca. 200m west- lich von Hornberg.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestän- de folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbe- stände im Sperrbezirk sind unver- züglich auf Amerikanische Faul- brut amtstierärztlich zu untersu- chen; diese Untersuchung ist frü- hestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des ver- seuchten Bienenstandes zu wie- derholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wa- benabfälle, Wachs, Honig, Futter- vorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen ent- fernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.
Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Be- triebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseu- chung des Wachses verfügen,

- unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b. Honig, der nicht zur Verfütte- rung an Bienen bestimmt ist.

Nach dem Erlöschen der Amerikani- schen Faulbrut werden die angeord- neten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

Vollzug des Tiergesundheitsgeset- zes und der Bienenseuchen- Verordnung;

Amerikanische Faulbrut in Bienen- ständen in der Gemeinde Gerets- ried, nahe Schwaigwall und der Gemeinde Dietramszell, Aschol- ding

Nach Umsetzung der Schutzmaßre- geln im Sinne der §§ 8 und 9 Bienen- seuchen-Verordnung und abschlie- ßender Überprüfung in den bestehen- den Faulbrutsperrbezirken in der Ge- meinde Geretsried, nahe Schwaigwall und der Gemeinde Dietramszell, Ascholding ist die Amerikanische Faulbrut gem. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung in den betroffenen Bienenständen erloschen.

Die Sperrbezirke, angeordnet mit amtlicher Bekanntmachung vom 17.09.2015/Geretsried, nahe Schwaigwall (Der Sperrbezirk 1 um- fasst eine Kreislinie, beginnend süd- lich des Altenheims Schwaigwall, zieht sich im Osten zur Viehweide in Gartenberg, nördlich bis zur Viehwei- de Höhe Elbestraße und endet west-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange- gebener Adresse zu bestellen

lich ca. 200 m südlich des Höllengraben-),

und amtlicher Bekanntmachung vom 08.10.2015/Dietramszell, Ascholding (Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend nördlich bei Ascholding/Mangmühle über östliche Begrenzung Birnhügel/Kapelle St. Georg, südliche Richtung, Wegkreuz in der Loh, im Westen bis ca. 200 m an die Stadtgrenze Geretsried heranreichend) werden hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung der Schutzmaßregeln und der Sperrbezirke stützt sich auf § 12 Abs. 1 Bienen-seuchen-Verordnung.

Dr. Unterholzner, VOR

20. Sitzung des Kreisausschusses

am Montag den **21.11.2016** um
09:00 Uhr,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Haushalts- und Budgetplanung 2017
- 2.1 Entwurf Haushaltsplan 2017; Änderungen und Entwicklungen gegenüber der Haushaltseinbringung
- 2.2 Haushalts- und Budgetplanung 2017 - Stellenplan 2017

2.3 Entwicklungsmöglichkeiten für die stationäre medizinische Versorgung im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen; Erarbeitung eines medizinisches Gesamtkonzeptes

2.4 Modellvorhaben für Schulassistentenkräfte an dem Schulstandort Geretsried

2.5 Stellenmehrung der Jugend-Suchtberatung Bad Tölz Wolfratshausen

2.6 Antrag auf Förderung einer halben Stelle Jugendsozialarbeit an der Mittelschule Dietramszell

3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2 b UStG; Optionserklärung

4 Zukunft Pflegeheim Lenggries

4.1 Gesamtüberblick und Bericht aus der Arbeitsgruppe Kreispflegeheim Lenggries

4.2 Antrag der CSU vom 06.05.2015 Nr. 04/2015 Kreispflegeheim Lenggries - Teilantrag Ziff. 1

4.3 Weiteres Vorgehen Kreispflegeheim Lenggries

5 Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe; Abrechnung der umzulegenden Kosten für das Grüne Zentrum in Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2015

6 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Tekturgenehmigung zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage hier: Anbau einer Pergola und Errichtung eines Müll-/Geräteschuppens

Bauherr:

Bartsch Holding GmbH, z.H. des/eines Geschäftsführers

Bauort:

Sauerlacher Str. 72, 82515 Wolfratshausen Gemarkung Wolfratshausen, Flurnr. 772, 462/1

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 18.10.2016, Az. BA2014/1195T2, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbau-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

amt, Zimmer 2.118, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kellermann, ORR

Gemäß § 69 Bundesleistungsgesetz wird folgende Übung der Bundeswehr bekanntgemacht:

Zeit: 20.11.2016 – 24.11.2016
Übungsgebiet: Landkreisgebiet

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fern-zuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren eventuell liegendegebliebener Sprengmittel, Fundmunition und dergleichen hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats, wenn möglich aber umgehend bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweilige Gemeinde, das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Nürnberg. Übungsschäden dürfen vor der Begutachtung grundsätzlich nicht beseitigt werden.

Einschränkende Bedingungen oder Einwendungen gegen die Übung sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Einzelheiten der Übung:

- Übungstätigkeiten auch nachts
- Einsatz von Hubschrauber
- Einsatz Luftfahrzeug
- Außenlandungen
- Einsatz von Leuchtkörper/Rauch und Manövermunition
- Einsatz von Hunden

Landratsamt
Dr. Foerst, LL.M., Regierungsrat

Satzung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen (Gebührenordnung für Feldgeschworene) vom 17.11.2016

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 17.07.2015 (GVBl. S. 243) und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16.10.1981 (BayRS 219-6-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 17.07.2015 (GVBl. S. 243) folgende

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Feldgeschworenen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Die Gebühr für die Tätigkeit der Feldgeschworenen wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung nach Art. 12 AbmG notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet. Sie bemisst sich für jede angefangene Arbeitsstunde nach dem Stundenentgelt der Entgeltgruppe 6 Entwicklungsstufe 3 der Anlage A zum TVöD für den Bereich der Verei-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

nigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zum jeweils geltenden Stand (Anlage 7a zum TVöD-VKA). Für mehrere, an einem Tag nacheinander vorgenommene Abmarkungsgeschäfte wird der Zeitaufwand zusammengerechnet und die sich daraus ergebende Gebühr auf die einzelnen Beteiligten nach dem Zeitanteil umgelegt.

§ 3

Die Feldgeschworenen erhalten für die erforderlichen Fahrten zwischen ihrem Wohnsitz und dem Ort des Abmarkungsgeschäftes als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Art. 6 Bayerisches Reisekostengesetz.

§ 4

Zum Nachweis der gebührenpflichtigen Dienstleistungen und der Fahrtkostenerstattungen haben die Feldgeschworenen Aufzeichnungen zu führen, in denen Ort, Tag und Zeitdauer der Tätigkeit, die gefahrenen Kilometer zwischen der Wohnung und dem Ort der Dienstleistung sowie der Gebührenschuldner auszuweisen sind. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren (§ 3 FO).

§ 5

Die Gebührenschuld und der Anspruch auf Erstattung der Auslagen (Wegstreckenentschädigung) entstehen mit Beginn der Tätigkeit des Feldgeschworenen.

§ 6

Schuldner der Gebühren und der Auslagen (Wegstreckenentschädigung) ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat (Art. 19 Abs. 2 AbmG). Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber aus den in Art. 18 Abs. 4

AbmG genannten Gründen unterbleibt.

§ 7

Die Gebühren und die Wegstreckenentschädigung werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Gemeinde nach Vorlage der Aufzeichnungen (§ 4) eingezogen und an die Feldgeschworenen erstattet. Die Gebühren und die Wegstreckenentschädigung werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides der Gemeinde fällig.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 30.08.2001 außer Kraft.

10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Infrastruktur

am Montag den **28.11.2016** um
14:00 Uhr,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Haushalts- und Budgetplanung 2017
- 2.1 Entwurf Haushaltsplan 2017; Einzelplan 3 - Unterabschnitt 3600 Moorrenaturierung

2.2 Entwurf Haushaltsplan 2017; Einzelplan 6 - UA 6500 Kreisstraßen
UA 6481 - sonstige Brücken

2.3 Entwurf Haushaltsplan 2017; Einzelplan 7 - UA 7901 Tölzer Land Tourismus

2.4 Entwurf Haushaltsplan 2017; Einzelplan 7 - UA 7910 Wirtschaftsförderung und UA 0590 Umsetzung Klimaschutzkonzept

2.5 Entwurf Haushaltsplan 2017; Einzelplan 7 - UA 7920 ÖPNV

3 Umweltpreis; Neues Preisobjekt - Ausschreibung eines Künstlerwettbewerbs

4 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

10. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie

am Dienstag den **29.11.2016** um
14:00 Uhr,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- 2 Erweiterung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung um drei weitere Sitze für je einen Vertreter der Fraktion der CSU, Grüne und Ausschussgemeinschaft
- 3 Haushalts- und Budgetplanung 2017
 - 3.1 Haushaltsplanentwurf für das SG 52 - Amt für Jugend und Familie für das Haushaltsjahr 2017 - Einbringung des Budgets
 - 3.2 Anpassung des Landkreisbeitrags für die Ökumenische Erziehungsberatungsstelle - 2
- 4 Anerkennung des Vereins zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in Königsdorf e.V. als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- 5 Angebote für Familien mit einem psychisch kranken Elternteil
- 6 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen